

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 163/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zdenka Z [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], H [REDACTED], R [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 12. April 1972
beschlossen:

Der Klägerin wird die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Veräumung der Revisions-
frist versagt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken
vom 1. April 1969 wird verworfen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens zu tragen; gerichtliche
Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Der die Revision zulassende Beschluß des Bundesgerichtshofs
vom 12. Januar 1971 wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Klä-
gerin am 22. Januar 1971 gegen Empfangsbekenntnis nach § 212a ZPO,
§ 209 Abs. 1 BEG zugestellt. Die am 30. September 1971 einge-
gangene Revisionschrift wahrt die Hoffrist des § 220 Abs. 3
Satz 3 bis 5 BEG nicht; die Revision gegen das Urteil des
Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 1. April 1969 ist unzu-
lässig.

Zur Begründung des ebenfalls am 30. September 1971 einge-
reichten Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
trägt die Klägerin vor: Im Büro des Prozeßbevollmächtigten
der Klägerin befinde sich ein Fristenbuch; es werde entweder
durch eine der Angestellten oder einen Lehrling geführt, der

das zweite Lehrjahr vollendet habe. Im allgemeinen prüfe die Bürovorsetzerin, Frau D., die Mittragungen nach. Der Prozeßbevollmächtigte mache Stichproben. Es bestünden strenge Anweisungen, daß keine Akten ohne Notierung einer Wiedervorlage oder einer Notfrist in die Puhler weggelegt werden, es sei denn auf Weisung hin, daß eine Frist oder Wiedervorlage nicht zu notieren sei.

Vom 19. Januar bis 16. Februar 1971 sei Frau D. krank gewesen. Die am 22. Januar 1971 eingegangene Post sei mit der Vertreterin, Frau L., geöffnet und besprochen worden. Auf den Beschluß vom 12. Januar 1971 sei neben dem Eingangstempel in der üblichen Weise "Di" notiert worden. Das habe bedeutet, daß Frau D. die Angelegenheit zu behandeln oder notfalls Rücksprache zu nehmen habe und zwar unter Vorlage der Akten und Übersetzung der Fristennotierung. Eine Angestellte Glück habe am 29. Januar 1971 mit einem Begleitschreiben des Prozeßbevollmächtigten eine Fotokopie des Beschlusses an den Korrespondenzanwalt abgesandt. Bei der Übersendung habe sie vermutlich die Akte nicht entsprechend der Anweisung auf den Platz der Frau D., sondern in das Fach gelegt. Nachdem Frau D. länger als 8 Tage nach dem 22. Januar 1971 durch ihre Krankheit verhindert gewesen sei, habe der Prozeßbevollmächtigte mit Hilfe seines Büropersonals die Frau D. vorgelegten Akten durchgesehen und überprüft: die Akte der Klägerin sei nicht gefunden worden. Auch Frau D. habe nach ihrer Rückkunft die Akte der Klägerin nicht vorgefunden. Erst durch den Brief des Korrespondenzanwalts vom 21. September 1971 sei die Akte wieder zum Vorschein gekommen.

Das Wiedereinsatzgesuch ist nicht gerechtfertigt. Das Vorbringen der Klägerin läßt nicht den Schluß zu, daß ein

18

unabwendbarer Zufall sie gehindert hat, die Hoffrist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses vom 12. Januar 1971 einzuhalten (§ 209 Abs. 1 BKG, § 233 Abs. 1 ZPO). Unabwendbar ist ein Ereignis nur, wenn auch durch äußerste nach den Umständen gebotene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt sein Eintritt oder seine schädlichen Folgen nicht hätten abgewendet werden können. Beachtet der Prozeßbevollmächtigte diese Sorgfalt nicht, ist die Pflichtverletzung der Partei zuzurechnen (BGH RsW 1969, 355 Nr. 35).

Bei der Zustellung nach § 212 a ZPO muß das Datum des Empfangsbekenntnisses dem Eintrag dieses Tages in den Akten des Zustellungsempfängers und der Berechnung der in Lauf gesetzten Frist zugrundegelegt werden. Wenn der Prozeßbevollmächtigte nach der Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses die Rechtsmittelfrist nicht selbst berechnet und einträgt, hat er dafür Sorge zu tragen, daß dies ein zuverlässiger, mit dem Fristenwesen vertrauter Angestellter anhand des Empfangsbekenntnisses oder eines auf dem zugestellten Schriftstück angebrachten Vermerks tut (BGH RsW 1965, 366 Nr. 21). Solche Vorkehrungen hat der Prozeßbevollmächtigte im vorliegenden Fall nicht getroffen. Mit der Berechnung und Eintragung der Fristen war nicht eine besonders zuverlässige und eingewiesene Angestellte betraut; diese Aufgabe konnte von jeder Angestellten und jedem Lehrling, der das zweite Lehrjahr beendet hatte, aufgrund allgemeiner Anweisungen des Prozeßbevollmächtigten wahrgenommen werden. Die Bürovorsteherin übte eine Kontrolle im allgemeinen, der Prozeßbevollmächtigte nur durch Stichproben aus. Diese Art

Bei Besetzung der in § 233 ZPO geforderten Sorgfalt hätte der Prozessbeteiligten entweder bereits am 22. Januar 1971 die Akte der Vertreterin der abwesenden Bürovorsitzerin zuschreiben oder jedenfalls kurze Zeit nach dem 22. Januar 1971 die Frau D. trotz ihrer Verhinderung zugewiesenen Akten durchsehen müssen und nicht bis nach dem 30. Januar 1971 warten dürfen.

Durch die eine oder die andere Maßnahme wäre der Verlust der Akte der Klägerin und damit die Summe vermieden worden.

Mai

Fuchs